

2. Elterliche Gewalt der Mutter

Vorbemerkung:

Da die elterliche Sorge von den Eltern gemeinschaftlich ausgeübt wird (vgl. Vorbemerkung vor § 1626), sind die Bestimmungen über die elterliche Gewalt der Mutter gegenstandslos geworden. Wegen der Bestellung des Beistandes vgl. Anm. zu § 1687.

§§ 1684 bis 1686 (weggefallen)

§1687

Das Vormundschaftsgericht hat der Mutter einen Beistand zu bestellen:

- 1. wenn der Vater die Bestellung nach Maßgabe des §1777 angeordnet hat;*
- 2. wenn die Mutter die Bestellung beantragt;*
- 3. wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfanges oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung, oder in den Fällen der §§ 1666, 1667 die Bestellung im Interesse des Kindes für nötig erachtet.*

Anmerkung:

Die vorstehende Bestimmung ist ersetzt durch § 16 Abs. 2, 17 Abs. 1 Satz 3 des MKSchG (Anh. Nr. 8).

§1688

(1) Der Beistand kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.

(2) Über den Umfang seines Wirkungskreises entscheidet die Bestellung. Ist der Umfang nicht bestimmt, so fallen alle Angelegenheiten in seinen Wirkungskreis.

(3) *Hat der Vater die Bestellung angeordnet, so hat das Vormundschaftsgericht Bestimmungen, die er nach Maßgabe des § 1777 über den Umfang des Wirkungskreises getroffen hat, bei der Bestellung zu befolgen.*

Anmerkung:

Abs. 3 ist gegenstandslos. Vgl. Anm. zu § 1687.

§1689

Der Beistand hat innerhalb seines Wirkungskreises die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt zu unter-